

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 29.04.2015 in der Fassung der ersten Änderung vom 18.04.2018

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art des Master-Studiengangs

§ 3 Ziele des Studiengangs

§ 4 Studienberatung

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Studienbeginn

§ 7 Aufbau des Studiengangs

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 9 Abschlussbezeichnung

§ 10 Formen von Modulleistungen/Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 13 Master-Arbeit

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(§ 15 Inkrafttreten)

Anlage Studiengangübersicht Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte) (gemäß § 7)

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Ein-Fach-Master-Studiengangs Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte).
- (2) Nach der Veröffentlichung gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 das Studium im Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte) aufnehmen. Für Studierende, die bisher im Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2018/19.

## **§ 2**

### **Art des Master-Studiengangs**

Bei dem Studiengang Management natürlicher Ressourcen handelt es sich um einen forschungsorientierten konsekutiven Master-Studiengang.

## **§ 3**

### **Ziele des Studiengangs**

- (1) Ziel des Studiengangs Management natürlicher Ressourcen ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise vertiefende Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der mit den Sektoren Wasser / Boden / Pflanze befassten Fachwissenschaften so zu vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden.
- (2) Der Masterabschluss Management natürlicher Ressourcen stellt hierbei den zweiten qualifizierenden Abschluss zur Ausübung komplexer wissenschaftlicher Tätigkeiten in Wissenschaft und Praxis dar. Er soll den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sind aber auch eine weitergehende Qualifizierung in Form einer Promotion ermöglichen. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von vernetzten naturwissenschaftlichen Zusammenhängen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken.
- (3) Der Studiengang als integrativer Studiengang der Geo- und Agrarwissenschaften qualifiziert auf naturwissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder, welche mit der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen befasst sind. Er qualifiziert bei entsprechender Kombination von Wahlmodulen für folgende Forschungs- und Berufsfelder: Hochschul- und Forschungseinrichtungen, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Dienstleistungsbereich im nationalen und internationalen Rahmen, wie z.B. in Ämtern, Behörden, Consulting- und Ingenieurbüros sowie in Industriebetrieben.

## **§ 4**

### **Studienberatung**

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

- (2) Für die Studienfachberatung steht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden im Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften und im Institut für Geowissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III zu ihren Sprechzeiten.
- (3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.
- (4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Studium**

- (1) Der konsekutive Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Management natürlicher Ressourcen und vergleichbarer Studiengänge.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (mit mindestens 180 Leistungspunkten), eines anderen Bachelor-Studienganges einer vergleichbaren Fachrichtung (mit mindestens 180 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.
- (3) Ein Studiengang ist vergleichbar, wenn mindestens 20 LP in den naturwissenschaftlichen Grundlagen Mathematik, Physik, Chemie und Biologie, mindestens 60 LP aus den Grundlagen weiterer Naturwissenschaften, z.B. Agrarwissenschaften, Geologie, Geographie oder Geoökologie und mindestens 10 LP aus den fachlichen Vertiefungsmodulen in den Bereichen Wasser, Boden und Pflanze absolviert wurden.
- (4) Über die Vergleichbarkeit gemäß Absatz 3 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage des einzureichenden "Transcript of Records".
- (5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, begründet das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.
- (6) Für die Bewerbung gelten die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (Abl. 2012, Nr.2, S.3) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 RStPOBM).

## **§ 7**

### **Aufbau des Studiengangs**

- (1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkte, Umfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Studienleistungen, Modulvorleistungen, Moduleilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung sowie dem Modulhandbuch mit Studienverlaufsplan.

- (2) Im Pflichtbereich müssen für die Fachinhalte Wasser, Boden, Pflanze mit je mindestens 5 Leistungspunkten sowie Methoden-Module in Höhe von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten, insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten absolviert werden.
- (3) Im Bereich der Fachlichen Wahlmodule müssen mindestens 12 Module des Studienprogramms mit mindestens 60 Leistungspunkten gewählt werden.
- (4) Von diesen 12 Wahlpflichtmodulen können maximal zwei Module (frei wählbare Module) in Höhe von zusammen max. 10 Leistungspunkten aus dem Modulangebot der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität oder national oder international vergleichbaren Universitätsbereichen der Geo- und Agrarwissenschaften gewählt bzw. belegt werden.
- (5) Bei Studierenden mit einem verwandten Bachelor-Abschluss kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Absolvierung von bis zu drei Brückenmodulen auferlegen, welche dann Wahlpflichtmodule im selben Leistungsumfang ersetzen.
- (6) Werden mehr Wahlpflichtmodule als erforderlich erfolgreich absolviert, entscheidet der/die Studierende welche Module im Zeugnis benannt werden und welche in die Berechnung der Endnote eingehen. Bestandene Module, die über die in der Endnote berücksichtigte Anzahl hinausgehen, können im „Transcript of Records“ aufgeführt werden.
- (7) Gemäß § 10 Absatz 4 RStPOBM können die in der Studiengangübersicht (Anlage) aufgeführten Wahlpflichtmodule vom Fakultätsrat um weitere Module ergänzt werden. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter Wahlpflichtmodule.
- (8) Das Studium schließt mit der Anfertigung einer Master-Arbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten (siehe § 13) ab.

## **§ 8**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden;
- b. Seminare: dienen der gezielten Vertiefung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und berücksichtigen dabei aktuelle Problemstellungen;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände;
- d. Laborübungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden mittels Laborexperimenten oder PC-Anwendungen;
- e. Geländeübungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden der Objektcharakterisierung, Proben- und Datengewinnung mittels beispielhafter Anwendung im Gelände;
- f. Exkursionsübungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im Gelände;
- g. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme. Es sind thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände;

- h. Projektarbeiten: dienen der eigenständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas.

## **§ 9**

### **Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Das Zeugnis weist darüber hinaus die Fachrichtung Management natürlicher Ressourcen aus.

## **§ 10**

### **Formen von Modulleistungen/Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen**

- (1) In den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen, der Modulvorleistungen und der Modulleistungen und Modulteilleistungen bei Nicht-Bestehen festgelegt.
- (2) Formen von schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:
  - a. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 20 Minuten;
  - b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
  - c. Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren: sie dauert in der Regel 90 Minuten;
  - d. Elektronische Klausur, von in der Regel 45 Minuten Dauer;
  - e. Elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren, sie dauert in der Regel 90 Minuten;
  - f. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen / 10 Seiten;
  - g. Projektarbeitsbericht: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen / 10 Seiten;
  - h. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
  - i. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15.000 Textzeichen / 5 Seiten;
  - j. Seminarleistung: Eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen;
  - k. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.
- (3) Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:
  - a. Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben: Schriftliche Ausarbeitung oder Protokoll, Vorgaben je nach Themenstellung und Art der Übung;
  - b. Dokumentation der Geländearbeit: Niederschrift zu Inhalt und Ablauf der Geländearbeiten;
  - c. wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas;
  - d. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars.
- (4) Gemäß § 14 Absatz 8 RStPOBM können nichtbestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; dieses führt zum Ausschluss vom

Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

- (5) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.
- (6) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubung wegen familiärer Verpflichtungen gelten die §§ 19, 19 a und 20 Abs. 12 RStPOBM.

## **§ 11**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs und dem Studienverlaufsplan.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Immatrikulation im Studiengang und in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bis spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 12**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs Management natürlicher Ressourcen bilden die Fachvertreter des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften und des Instituts für Geowissenschaften einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden paritätischen Studien- und Prüfungsausschuss, der aus je zwei (insgesamt vier) Professorinnen oder Professoren, aus je einem (insgesamt zwei) Mitglieder des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie einem studentischen Mitglied besteht.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

## **§ 13**

### **Master-Arbeit**

- (1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module in Höhe von mindestens 80 LP erfolgreich absolviert hat.

- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel am Ende des 3. Semesters durch den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von zwei durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern betreut. Die/der Studierende kann Themenvorschläge machen. Das ausgegebene Thema und der Abgabetermin sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) Mit der Ausgabe eines Themas der Master-Arbeit beginnt der Bearbeitungszeitraum. Dieser beträgt sechs Monate. Die Master-Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden und der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen / 70 Seiten aufweisen.
- (5) Die Master-Arbeit soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters eingereicht werden.
- (6) Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst (bei einer Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit), in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

#### **§ 14**

#### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

- (1) Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen regelt, welche Module benotet werden und mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingehen.
- (2) Der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen

#### **(§ 15**

#### **Inkrafttreten)**

## Anlage

### Studiengangübersicht Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte) (gemäß § 7)

Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	Studienleistung	Leistungspunkte	Teilnahmevoraussetzung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<b>Pflichtmodul Bereich Wasser</b>								
Numerical groundwater modelling	4	ja	5	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort- Wahl-Verfahren	5/120	2.
<b>Pflichtmodul Bereich Boden</b>								
Physico-chemistry of soil	4	ja	5	nein	nein	mündliche Prüfung oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl- Verfahren oder Klausur oder Hausarbeit	5/120	1.
<b>Pflichtmodul Bereich Pflanze/Landnutzung</b>								
Sustainable land use	4	nein	5	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	3.
<b>Pflichtmodule Bereich Methoden</b>								
Special mathematics for geoscientists	4	nein	5	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1.



Soil hydrology	4	nein	5	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Environmental toxicology	3	nein	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	3.
<b>Wahlpflichtmodule (60 LP – empfohlen werden im 1., 2. und 3. Semester je 20 LP)</b>								
Matter and material flow analysis	4	nein	5	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Angewandter Landschaftswasserhaushalt	4	nein	5	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Water management	4	ja	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung elektronische Klausur im Antwort-Wahl- Verfahren	5/120	1. und 2.
Angewandte Geofernerkundung (M 05b)	2	ja	5	nein	nein	Projektarbeitsbericht	5/120	2.
Deposit modelling	4	ja	5	nein	nein	Seminarleistung	5/120	1. oder 3.
Groundwater resources in arid areas	3	ja	5	nein	nein	Seminarleistung	5/120	1. oder 3.
Boden-Pflanze Interaktionsraum Rhizosphäre	4	nein	5	nein	nein	mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Klausur oder elektronische Klausur	5/120	2.

Klimawandel (Natürliche und anthropogene Ursachen, Folgen, Wechselbeziehungen mit der Landwirtschaft)	4	nein	5	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Projektmodul Naturschutz für M.Sc. Management natürlicher Ressourcen	7	nein	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	2.
Isotope hydrology and organic hydrogeochemistry	4	ja	5	nein	nein	Projektarbeitsbericht oder Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1. oder 3.
Ressourcenmanagement und Ressourcenschutz	4	nein	5	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Soils under warm and cold climate	4	ja	5	nein	nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1. oder 3.
Soil biogeochemical analysis	4	nein	5	nein	nein	Referat oder Projektarbeitsbericht	5/120	1. oder 3.
Management of soil organic matter	4	nein	5	nein	nein	Hausarbeit und mdl. Prüf. oder Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	2.
Bodenkundliche Projektübungen	4	nein	5	ja	nein	Referat oder Projektarbeitsbericht	5/120	1. oder 3.
Frei wählbares Modul 1 (MSc) (gemäß § 7 Abs. 4)	je nach Wahl	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	5/120	1., 2. und/oder 3.
Frei wählbares Modul 2 (MSc) (gemäß § 7 Abs. 4)	je nach Wahl	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	5/120	1., 2. und/oder 3.

Seminar project	2	ja	5	ja	nein	Projektarbeitsbericht	5/120	3.
Environmental contaminants	3	ja	5	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1. oder 3.
Groundwater protection	3	ja	5	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	2.
Environmental and soil mineralogy	4	nein	5	nein	nein	mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit oder elektronische Klausur	5/120	2.
Biogeographie für MSc Ressourcenmanagement	4	ja	5	nein	nein	Projektarbeitsbericht	5/120	1.
Düngung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen	4	nein	5	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Modellbildung in der Geoökologie (M 03b)	4	nein	5	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder mündliche Prüfung	5/120	2.
Excursion and field course	4	ja	5	nein	nein	Projektarbeitsbericht	5/120	2.
Agricultural Innovations	4	nein	5	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.

**Brückenmodule**

(maximal 15 LP – können für nicht- konsekutiv Studierende Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 LP ersetzen und sind im 1.u./o.2. Semester zu belegen)

Labormethoden der Angewandten Geologie	3	ja	5	nein	nein	Projektarbeitsbericht	5/120	1.
Bodenkunde	4	ja	5	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1.
Waldnutzung	3	nein	5	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1.
Geostatistik und GIS	3	ja	5	nein	nein	Projektarbeitsbericht	5/120	1.
Offenes Brückenmodul für nichtkonsekutiv Studierende nach Studienberatung	je nach Wahl	je nach Wahl	5	je nach Wahl	nein	je nach Wahl	5/120	1.
<b>Pflichtmodul</b>								
Master-Arbeit			30	ja	nein	Masterarbeit	30/120	4.